

AerD: Aerosolpackungsrichtlinie (Richtlinie 75/324/EWG des Rates), erklärt

Die Aerosolpackungsrichtlinie harmonisiert Bau, Befüllung, Prüfung und Kennzeichnung von Aerosolpackungen ab 50 ml und verlangt das Zeichen „3“ (umgekehrtes Epsilon) als Konformitätsnachweis. Sie war bis zum 21. November 1976 umzusetzen; die 15-bar-Grenze für nicht entzündbare Treibgase (Richtlinie (EU) 2016/2037) gilt seit dem 12. Februar 2018.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 14. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 75/324/EWG des Rates	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	21. Mai 1975	Gilt ab	21. November 1976
Geändert durch	Richtlinie 94/1/EG, Verordnung (EG) Nr. 807/2003, Richtlinie 2008/47/EG, Verordnung (EG) Nr. 219/2009, Richtlinie 2013/10/EU, Richtlinie (EU) 2016/2037	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Umsetzungsvorschriften mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, die die Richtlinie 75/324/EWG in ihrem Anhang I (Nr. 4) und Anhang II aufführt; in Dänemark sind die Vorschriften die Bekendtgørelse Nr. 247 vom 14.
CELEX	31975L0324		

Wichtige Termine

20. Mai 1975	Die Richtlinie 75/324/EWG des Rates wird angenommen; veröffentlicht im ABL. L 147 vom 9. Juni 1975	Titel und Unterschriftsblock
21. Mai 1975	Notifizierung an die Mitgliedstaaten und Wirksamwerden; ab diesem Datum läuft die Umsetzungsfrist von 18 Monaten	Art. 11 Abs. 1 und die Daten in den Dokumentinformationen
21. November 1976	Frist für die Mitgliedstaaten, die zur Erfüllung der Richtlinie erforderlichen Vorschriften in Kraft zu setzen	Art. 11 Abs. 1 und die Daten in den Dokumentinformationen
17. Februar 1994	Richtlinie 94/1/EG in Kraft: Kennzeichnung der Entzündbarkeit und die Ausnahme des Art. 9a für Inhalte ohne Entzündungsrisiko (beides später ersetzt); Umsetzung bis zum 1. Oktober 1994, Anwendung ab dem 1. April 1995	Art. 2 und Art. 3
29. April 2008	Richtlinie 2008/47/EG in Kraft: Gefahrenanalyse, die neue Entzündbarkeitseinstufung und die zugehörigen Prüfungen, die 90-%-Grenze für die flüssige Phase, die Druckgrenzen von 12 bar und 13,2 bar sowie alternative Endprüfungen; Umsetzung bis zum 29. Oktober 2009	Art. 2 und Art. 3
29. April 2010	Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/47/EG gelten	Art. 2 Abs. 1
9. April 2013	Richtlinie 2013/10/EU in Kraft: Kennzeichnung an die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angeglichen; Umsetzung bis zum 19. März 2014	Art. 3 Abs. 1 und Art. 4
19. Juni 2013	Die CLP-konforme Kennzeichnung gilt für Aerosolpackungen, die einen Stoff enthalten	Art. 3 Abs. 1
1. Juni 2015	Die CLP-konforme Kennzeichnung gilt für Aerosolpackungen, die Gemische enthalten; vor diesem Datum in Verkehr gebrachte Gemische mussten erst zum 1. Juni 2017 neu gekennzeichnet werden	Art. 2 und Art. 3 Abs. 1
12. Dezember 2016	Richtlinie (EU) 2016/2037 in Kraft: Grenze von 15 bar bei 50 °C für verdichtete oder gelöste nicht entzündbare Treibgase und an die CLP-Aerosolkategorien angeglicher	Art. 2 Abs. 1 und Art. 3

Kennzeichnungstext; Umsetzung bis
zum 12. Dezember 2017

12. Februar 2018	Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2037 gelten in allen Mitgliedstaaten; dies ist das Datum der geltenden konsolidierten Fassung	Art. 2 Abs. 1
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung gilt; die Richtlinie 75/324/EWG ist in ihrem Anhang I (Nr. 4) und Anhang II aufgeführt	Art. 44, Anhang I Nr. 4 und Anhang II

Pflichten nach Rolle

Für das Inverkehrbringen der Aerosolpackung Verantwortlicher

- Analysieren Sie die Gefahren Ihrer Aerosolpackungen – gegebenenfalls einschließlich des Risikos, das Sprühnebel bei normaler und vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung beim Einatmen darstellt, unter Berücksichtigung der Tröpfchengrößenverteilung und der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Inhalts – und legen Sie die Packung auf dieser Grundlage aus, bauen und prüfen Sie sie und formulieren Sie etwaige besondere Verwendungshinweise entsprechend. Anhang Nr. 2
- Bauen Sie die gefüllte Packung so, dass sie unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen dem Anhang entspricht, mit einem Ventil, das die Packung nahezu hermetisch verschließt und – etwa durch eine Kappe – gegen unbeabsichtigtes Öffnen und Beschädigung geschützt ist, und mit einer mechanischen Festigkeit, die der Inhalt auch bei längerer Lagerung nicht beeinträchtigen kann.
Anhang Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3
- Halten Sie die Grenzen für Fassungsvermögen, Prüfdruck und Befüllung des jeweiligen Behältermaterials ein: Metall bis 1 000 ml mit einem Prüfdruck von mindestens 10 bar (oder 50 % über dem Innendruck bei 50 °C, wenn dieser 6,7 bar oder mehr beträgt) und einem Druck bei 50 °C von höchstens 12 bar, 13,2 bar oder 15 bar je nach Treibgas; geschütztes Glas bis 220 ml und ungeschütztes Glas bis 150 ml mit den Prüf- und Fülldrücken der Nrn. 4.1 und 4.2; Kunststoff wie geschütztes oder ungeschütztes Glas behandelt; und eine flüssige Phase bei 50 °C von höchstens 90 % des Nettovolumens. Anhang Nrn. 2.3, 3.1, 3.1.1, 3.1.2, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2
- Stehen Sie für die Prüfungen nach Nr. 6.1 ein: die Wasserdruckprüfung an leeren Behältern, einen Berstdruck leerer Metallbehälter von mindestens 20 % über dem Prüfdruck, die Fallprüfung für geschütztes Glas und eine Endprüfung jeder gefüllten Packung im Warmwasserbad oder nach einem zugelassenen alternativen Warm- oder Kaltverfahren, wobei jede Packung mit sichtbarer bleibender Verformung oder einer Undichtigkeit auszusondern ist. Anhang Nrn. 6.1.1 bis 6.1.4
- Verwenden Sie statt des Wasserbads ein alternatives Warm- oder Kalt-Endprüfverfahren, beantragen Sie dessen Zulassung bei einer zuständigen Behörde mit einem technischen Dossier, das das Verfahren beschreibt, und halten Sie die Zulassung, das Dossier (in einer Amtssprache der Union oder als beglaubigte Kopie) und etwaige Kontrollberichte unter der auf dem Etikett angegebenen Anschrift jederzeit verfügbar. Anhang Nr. 6.1.4.3
- Verwenden Sie statt des Wasserbads ein alternatives Warm- oder Kalt-Endprüfverfahren, beantragen Sie dessen Zulassung bei einer zuständigen Behörde mit einem technischen Dossier, das das Verfahren beschreibt. Anhang Nr. 6.1.4.3
- Halten Sie die Zulassung, das technische Dossier zum alternativen Endprüfverfahren (in einer Amtssprache der Union oder als beglaubigte Kopie) und etwaige Kontrollberichte unter der auf dem Etikett angegebenen Anschrift jederzeit verfügbar. Anhang Nr. 6.1.4.3
- Stufen Sie jedes Aerosol anhand der chemischen Verbrennungswärme und des Massenanteils entzündbarer Bestandteile als nicht entzündbar, entzündbar oder extrem entzündbar ein; führen Sie die Zündentfernungsprüfung, die Prüfung im geschlossenen Raum oder die Schaum-Entzündbarkeitsprüfung nach Nr. 6.3 durch, wenn die Schwellenwerte der Nr. 1.9 die Klasse nicht bestimmen, und beschreiben Sie, wenn Sie sich auf die Verbrennungswärme stützen, das verwendete Verfahren in einem Dokument, das in einer Amtssprache der Union unter der Anschrift auf dem Etikett verfügbar ist. Anhang Nrn. 1.8, 1.9, 1.10 und 6.3
- Kennzeichnen Sie jede Packung – oder ein an ihr befestigtes Etikett, wenn die Packung 150 ml oder weniger fasst – sichtbar, lesbar und dauerhaft mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift oder Ihrer Marke, dem Zeichen „3“ (umgekehrtes Epsilon), Codierungen zur Erkennung der Füllcharge, dem Nettoinhalt nach Gewicht und nach Volumen sowie den Kennzeichnungselementen der Nr. 2.2: Signalwort und CLP-

Kennzeichnungselemente der Aerosolkategorie 1, 2 oder 3 entsprechend der Entzündbarkeitsklasse, P102 bei Verbraucherprodukten und alle zusätzlichen Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, die eine gesonderte Gebrauchsanweisung wiederholen muss; enthält der Inhalt entzündbare Bestandteile, ohne dass das Aerosol als entzündbar eingestuft ist, ist anzugeben: „X Gew.-% des Inhalts sind entzündbar“. Art. 3, Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1a und Anhang Nr. 2.2

- Kennzeichnen Sie jede Packung – oder ein an ihr befestigtes Etikett, wenn sie 150 ml oder weniger fasst – sichtbar, lesbar und dauerhaft mit dem Namen und der Anschrift oder der Marke des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen. Art. 8 Abs. 1 Buchst. a
- Bringen Sie das Zeichen „3“ (umgekehrtes Epsilon) sichtbar, lesbar und dauerhaft auf jeder Packung an, um zu bescheinigen, dass sie der Richtlinie und ihrem Anhang entspricht. Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b
- Kennzeichnen Sie jede Packung mit Codierungen, die die Füllcharge erkennen lassen. Art. 8 Abs. 1 Buchst. c
- Kennzeichnen Sie jede Packung mit dem Nettoinhalt nach Gewicht und nach Volumen.

Art. 8 Abs. 1 Buchst. e

- Kennzeichnen Sie jede Packung mit den Elementen der Nr. 2.2: Signalwort und CLP-Kennzeichnungselemente der Aerosolkategorie 1, 2 oder 3 entsprechend der Entzündbarkeitsklasse, P102 bei Verbraucherprodukten und alle zusätzlichen Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, wiederholt in einer gesonderten Gebrauchsanweisung; enthält der Inhalt entzündbare Bestandteile, ohne dass das Aerosol als entzündbar eingestuft ist, ist anzugeben: „X Gew.-% des Inhalts sind entzündbar“. Art. 8 Abs. 1 Buchst. d, Art. 8 Abs. 1a und Anhang Nr. 2.2
- Verwenden Sie für den Kennzeichnungstext die Sprache oder Sprachen, die ein Mitgliedstaat verlangt, und niemals Kennzeichnungen oder Aufschriften, die mit dem Zeichen „3“ verwechselt werden könnten; in Dänemark muss die Kennzeichnung auf Dänisch erfolgen. Art. 8 Abs. 2 und Art. 9; § 5

Hersteller oder Abfüller der Aerosolpackung

- Fertigen Sie Behälter, die dem Wasserdruck-Prüfdruck 25 Sekunden lang ohne Undichtigkeit standhalten und – bei Metall und Kunststoff – ohne sichtbare oder bleibende Verformung über die geringe symmetrische Verformung hinaus, die Nr. 6.1.1.2 zulässt; sondern Sie Metallbehälter mit unsymmetrischen oder größeren Verformungen aus. Anhang Nrn. 1.2, 6.1.1.1 und 6.1.1.2
- Sorgen Sie bei geschützten Glasbehältern dafür, dass die Kunststoff- oder sonstige Beschichtung das Umherfliegen von Glassplittern verhindert, wenn die gefüllte Packung bei 20 °C aus 1,8 m auf einen Betonboden fällt, und weisen Sie das durch die Fallprüfung nach. Anhang Nrn. 4.1.2 und 6.1.3
- Befüllen Sie so, dass Druck bei 50 °C und flüssige Phase innerhalb der Grenzen für Behälter und Treibgas bleiben, und bringen Sie Codierungen an, die die Füllcharge erkennen lassen – die Mitgliedstaaten dürfen fünf Behälter aus einer homogenen Charge von 2 500 Stück oder einer Stunde Produktion prüfen und die gesamte Charge für ungeeignet erklären, wenn eine Nachprüfung fehlschlägt. Art. 8 Abs. 1 Buchst. c und Anhang Nrn. 2.3, 3.1.2, 4.1.4, 4.2.3, 6.2.1 und 6.2.2
- Befüllen Sie so, dass Druck bei 50 °C und flüssige Phase innerhalb der Grenzen für Behälter und Treibgas bleiben; die Mitgliedstaaten dürfen fünf Behälter aus einer homogenen Charge von 2 500 Stück oder einer Stunde Produktion prüfen und die gesamte Charge für ungeeignet erklären, wenn eine Nachprüfung fehlschlägt. Anhang Nrn. 2.3, 3.1.2, 4.1.4, 4.2.3, 6.2.1 und 6.2.2
- Bringen Sie an jeder Packung Codierungen an, die die Füllcharge erkennen lassen. Art. 8 Abs. 1 Buchst. c
- Führen Sie die Endprüfung jeder gefüllten Packung im Warmwasserbad oder nach einem zugelassenen alternativen Verfahren durch und wenden Sie ein Kalt-Endprüfverfahren an, wenn sich die Druckeigenschaften des Inhalts nach dem Befüllen und vor der ersten Verwendung ändern. Anhang Nrn. 6.1.4.1 und 6.1.4.2
- Bringen Sie die Packung unter Ihrem eigenen Namen und Ihrer Anschrift oder Marke in Verkehr, sind Sie der für das Inverkehrbringen Verantwortliche, müssen das Zeichen „3“ anbringen und tragen alle Pflichten dieser Rolle. Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b

Einführer

- Stehen Ihr Name und Ihre Anschrift oder Ihre Marke auf der Packung, sind Sie der für das Inverkehrbringen Verantwortliche: Bringen Sie das Zeichen „3“ erst an, wenn Gefahrenanalyse, Bauvorschriften, Prüfungen, Entzündbarkeitseinstufung und Kennzeichnung des Anhangs erfüllt sind, und halten Sie den Nachweis unter der Anschrift auf dem Etikett bereit.

Art. 3, Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Anhang Nrn. 1.10, 2, 6.1 und 6.1.4.3

- Stehen Ihr Name und Ihre Anschrift oder Ihre Marke auf der Packung, sind Sie der für das Inverkehrbringen Verantwortliche und tragen alle Pflichten dieser Rolle. Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. a
- Bringen Sie das Zeichen „3“ erst an, wenn Gefahrenanalyse, Bauvorschriften, Prüfungen, Entzündbarkeitseinstufung und Kennzeichnung des Anhangs erfüllt sind, und halten Sie den Nachweis unter der Anschrift auf dem Etikett bereit. Art. 3, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Anhang Nrn. 1.10, 2, 6.1 und 6.1.4.3
- Prüfen Sie vor der Einfuhr, ob die Packungen die Mindestgröße von 50 ml und die Volumengrenze für das Material, die Druck- und Flüssigphasengrenzen und die Endprüfung einhalten und ob das Etikett das Zeichen „3“, den Chargencode, den Nettoinhalt nach Gewicht und nach Volumen und die CLP-gestützten Gefahrenelemente der Entzündbarkeitsklasse trägt. Art. 1, Art. 8 Abs. 1 und Anhang Nrn. 2.2, 2.3, 3, 4, 5 und 6.1.4
- Lassen Sie den Kennzeichnungstext in der Sprache abfassen, die der jeweilige Verkaufsmitgliedstaat verlangt – in Dänemark Dänisch – und stellen Sie sicher, dass nichts auf der Packung mit dem Zeichen „3“ verwechselt werden kann. Art. 8 Abs. 2 und Art. 9; § 5
- Arbeiten Sie mit der Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) 2019/1020 zusammen, die die Richtlinie über ihren Anhang I erfasst, und ergreifen Sie die von der Behörde verlangten Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme oder den Rückruf; eine konforme Packung, von der eine Gefahr ausgeht, kann nach der Schutzklausel vorläufig verboten oder besonderen Bedingungen unterworfen werden. Art. 16 und Anhang I Nr. 4; Art. 10

Händler (Groß- oder Einzelhandel)

- Liefern Sie nur Packungen, die das Zeichen „3“, den Namen und die Anschrift oder Marke des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen, den Chargencode, den Nettoinhalt und die Kennzeichnungselemente zur Entzündbarkeit tragen; in Dänemark dürfen Aerosole nur bereitgestellt werden, wenn sie Anhang 1 der Bekendtgørelse entsprechen und die Kennzeichnung auf Dänisch erfolgt. § 3, § 4 und § 5; Art. 8 Abs. 1
- Bringen Sie keine Kennzeichnungen oder Aufschriften an, die mit dem Zeichen „3“ verwechselt werden könnten. Art. 9; § 5 Abs. 2
- Befolgen Sie die Entscheidungen, Anordnungen und Verbote der Marktüberwachungsbehörde: In Dänemark wird mit Geldstrafe belegt, wer gegen § 4 oder § 5 der Bekendtgørelse oder deren Anhang 1 verstößt oder einer danach ergangenen Anordnung oder einem Verbot nicht nachkommt; juristische Personen können strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. § 8; Art. 16
- Erweist sich eine von Ihnen gelieferte Packung als nicht konform oder gefährlich, wirken Sie bei den nach der Verordnung (EU) 2019/1020 und dem dänischen Produktgesetz erforderlichen Korrekturmaßnahmen, der Rücknahme oder dem Rückruf mit. Art. 16; § 2 Abs. 1 Nr. 8 und § 9

Sanktionen

Die Richtlinie selbst enthält keinen Sanktionsartikel: Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Kennzeichnungen zu verhindern, die mit dem Zeichen „3“ verwechselt werden könnten, und gibt ihnen eine Schutzklausel, nach der ein Mitgliedstaat, der auf begründeter Grundlage feststellt, dass konforme Aerosolpackungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit darstellen, ihren Verkauf vorläufig verbieten oder besonderen Bedingungen unterwerfen darf; er unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission, die binnen sechs Wochen konsultiert und technische Anpassungen erlassen kann. Im Übrigen läuft die Durchsetzung über die Verordnung (EU) 2019/1020, die die Richtlinie in ihrem Anhang I und Anhang II aufführt: Die Behörden verlangen Korrekturmaßnahmen zur Beendigung der Nichtkonformität oder zur Beseitigung des Risikos, verhindern die Bereitstellung des Produkts oder veranlassen seine Rücknahme oder seinen Rückruf, und die Mitgliedstaaten legen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die aufgeführten Rechtsvorschriften fest. In Dänemark ahndet die Bekendtgørelse Nr. 247 vom 14. März 2014 über die Beschaffenheit von Aerosolen Verstöße gegen ihre §§ 4 oder 5 oder gegen Anhang 1 sowie die Nichtbefolgung einer danach ergangenen Anordnung oder eines Verbots mit Geldstrafe, bei strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Unternehmen; das Produktgesetz (LBK Nr. 22 vom 8. Januar 2026), das die Aerosolrichtlinie in § 2 Abs. 1 Nr. 8 erfasst und in § 9 die Erhvervsstyrelsen zur Kontrollbehörde bestimmt, sieht in § 37 Geldstrafen und – für Produktbereiche einschließlich Aerosole – in erschwerenden Fällen wie Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, einem Unfall mit schwerer Verletzung oder Todesfolge, Wiederholungstaten oder systematischen Verstößen zur Gewinnerzielung Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren vor. Art. 9 und Art. 10; Art. 16, Art. 41, Anhang I Nr. 4 und Anhang II; § 8; § 2, § 9 und § 37

Checkliste

- 1. Stellen Sie fest, dass das Produkt eine Aerosolpackung ist: ein nicht nachfüllbarer Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff mit einem verdichteten, verflüssigten oder gelösten Gas und einer Entnahmevorrichtung, mit einem Gesamtfassungsvermögen von 50 ml oder mehr und innerhalb der Grenze für sein Material – 1 000 ml Metall, 220 ml geschütztes Glas, 150 ml ungeschütztes Glas (Art. 1 und 2, Anhang Nrn. 3.1, 4.1.1, 4.2.1, 5.1 und 5.2).
- 2. Legen Sie fest, wer der für das Inverkehrbringen Verantwortliche ist – der Name und die Anschrift auf der Dose – und stellen Sie sicher, dass diese Person die Gefahrenanalyse, die Prüfungen und das Zeichen „3“ verantwortet (Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. a).
- 3. Führen Sie die Gefahrenanalyse durch und dokumentieren Sie sie, einschließlich des Einatmungsrisikos, wo Sprühbild und Inhalt es nahelegen, und lassen Sie sie Auslegung, Bau, Prüfungen und etwaige besondere Verwendungshinweise bestimmen (Anhang Nr. 2).
- 4. Gleichen Sie den Behälter mit Prüfdruck, Berstdruck, Fülldruck und der 90-%-Grenze für die flüssige Phase des jeweiligen Materials und Treibgases ab und verwenden Sie bei Metallpackungen die Grenze von 12, 13,2 oder 15 bar bei 50 °C (Anhang Nrn. 2.3, 3.1 bis 3.1.2, 4.1, 4.2 und 5).
- 5. Führen Sie die Wasserdruck-, Berst- und Fallprüfung durch, soweit einschlägig, sowie die Endprüfung jeder gefüllten Packung im Warmwasserbad – oder holen Sie für ein alternatives Warm- oder Kaltverfahren die Zulassung einer zuständigen Behörde ein und halten Sie Zulassung und technisches Dossier unter der Anschrift auf dem Etikett bereit (Anhang Nrn. 6.1.1 bis 6.1.4).
- 6. Stufen Sie das Aerosol anhand der Verbrennungswärme und der Masse entzündbarer Bestandteile als nicht entzündbar, entzündbar oder extrem entzündbar ein, mit Zündentfernungs-, geschlossener-Raum- oder Schaumprüfung, wo nötig, und dokumentieren Sie das Verfahren zur Bestimmung der Verbrennungswärme (Anhang Nrn. 1.8 bis 1.10 und 6.3).
- 7. Gestalten Sie das Etikett: Name und Anschrift oder Marke, Zeichen „3“, Chargencode, Nettoinhalt nach Gewicht und nach Volumen, CLP-Signalwort und Kennzeichnungselemente der Aerosolkategorie 1, 2 oder 3, P102 bei Verbraucherprodukten, alle zusätzlichen Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung sowie gegebenenfalls die Angabe „X Gew.-% des Inhalts sind entzündbar“; bei Packungen bis 150 ml ist ein Etikett zulässig (Art. 8 Abs. 1 und 1a, Anhang Nr. 2.2).
- 8. Übersetzen Sie den Kennzeichnungstext in die Sprache, die der jeweilige Verkaufsmitgliedstaat verlangt – in Dänemark Dänisch – und wiederholen Sie die Vorsichtsmaßnahmen in einer etwaigen gesonderten Gebrauchsanweisung (Art. 8 Abs. 2, Anhang Nr. 2.2 Buchst. e, Bekendtgørelse Nr. 247/2014 § 5).
- 9. Prüfen Sie, dass keine andere Kennzeichnung auf der Packung dem Zeichen „3“ ähnelt und dass die CLP-Einstufung des Inhalts zur ausgewiesenen Aerosolklasse passt (Art. 9, Art. 8 Abs. 1).
- 10. Richten Sie die Chargenrückverfolgbarkeit und ein Verfahren für Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf ein, damit Sie auf eine Schutzmaßnahme oder eine Anordnung der Marktüberwachung reagieren können (Art. 8 Abs. 1 Buchst. c, Art. 10, Verordnung (EU) 2019/1020 Art. 16).

Quellen

1. Richtlinie 75/324/EWG des Rates über Aerosolpackungen, konsolidierte Fassung vom 12. Februar 2018 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01975L0324-20180212>
2. Richtlinie 75/324/EWG des Rates in der im ABl. L 147 vom 9. Juni 1975 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31975L0324>
3. Dokumentinformationen, Termine und Zusammenhänge zu CELEX 31975L0324 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31975L0324>
4. Richtlinie 94/1/EG der Kommission zur Anpassung einzelner technischer Bestimmungen der Richtlinie 75/324/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31994L0001>
5. Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates zur Anpassung der Komitologiebestimmungen in Rechtsakten des Rates (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32003R0807>
6. Richtlinie 2008/47/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG an den technischen Fortschritt (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0047>
7. Verordnung (EG) Nr. 219/2009 zum Regelungsverfahren mit Kontrolle (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R0219>
8. Richtlinie 2013/10/EU der Kommission zur Angleichung der Kennzeichnungsbestimmungen an die CLP-Verordnung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0010>
9. Richtlinie (EU) 2016/2037 der Kommission zum höchstzulässigen Druck von Aerosolpackungen und zur CLP-Kennzeichnung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L2037>
10. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten, Anhang I Nr. 4 und Anhang II (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
11. Richtlinie 2014/68/EU über Druckgeräte, Art. 1 Abs. 2 Buchst. d mit der Ausnahme für Aerosolpackungen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0068>
12. Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, Art. 12 zur Aufhebung der Richtlinie 94/55/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008L0068>
13. Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse, Art. 12 zum Beschluss 1999/468/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011R0182>
14. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP), in Bezug genommen in Art. 8 Abs. 1 und Anhang Nr. 2.2 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R1272>
15. Aerosolpackungsrichtlinie (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/pressure-equipment-and-gas-appliances/pressure-equipment-sector/aerosol-dispenser-directive_en
16. Regler for aerosolbeholdere – Vorschriften für Aerosolpackungen (Sikkerhedsstyrelsen, Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/trykudstyr/love-og-regler/regler-aerosolbeholdere>

- .7. Kontrol med aerosolbeholdere – Kontrolle von Aerosolpackungen (Sikkerhedsstyrelsen, Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/trykudstyr/love-og-regler/kontrol-aerosolbeholdere>
- .8. Sikkerhedsstyrelsen als Teil der Erhvervsstyrelsen seit Januar 2026 (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>
- .9. Bekendtgørelse nr. 247 af 14. marts 2014 om indretning m.v. af aerosoler – dänische Verordnung über die Beschaffenheit von Aerosolen (retsinformation.dk) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2014/247>
- !0. Bekendtgørelse nr. 1336 af 29. november 2017 om ændring af bekendtgørelse om indretning m.v. af aerosoler – Änderungsverordnung (retsinformation.dk) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2017/1336>
- !1. Lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 – dänisches Produkt- und Marktüberwachungsgesetz (retsinformation.dk) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/aerd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.